



# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022 fest, dass es sich bei dem von ihm anbietenden YouTube-Kanal „Ghost Notes TV“, welcher auf <https://www.youtube.com/channel/UCOSIjWczDUkDEPOTGJ1eRxQ> abrufbar ist, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 01.05.2022 beantragte der Antragsteller die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei dem Angebot des YouTube-Kanals „Ghost Notes TV“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCOSIjWczDUkDEPOTGJ1eRxQ>, um einen audiovisuellen Mediendienst handelt. Anlässlich einer Empfehlung und ausschließlich zwecks rechtlicher Absicherung stelle er vorliegenden Antrag, obgleich er den Kanal als Hobby – und ohne jegliche Konkurrenzabsicht – betreibe. Er wolle als paranormaler Forscher lediglich die Resultate seiner Arbeit mit Gleichgesinnten teilen. Im Titel des Kanals habe er zwar das Kürzel „TV“ ausgewählt, dies aber aus künstlerischen Schaffen heraus, und nicht um tatsächlich ein Fernsehprogramm zu betreiben. Er lukriere keine Einnahmen mit seiner YouTube-Präsenz und plane auch keine Monetarisierung des Kanals.

Dem Antrag werden ein Scan des Reisepasses sowie Kopien des Staatsbürgerschaftsnachweises und des Meldezettels des Antragstellers beigelegt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## 2.1. Zum Antragsteller

Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Österreich und betreibt unter <https://www.youtube.com/channel/UC0SiJWczDUKDEP0TGJ1eRxQ> den YouTube-Kanal „Ghost Notes TV“.

Bislang ist der Einschreiter kein der KommAustria bekannter Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes.

## 2.2. Zum Angebot „Ghost Notes TV“ auf <https://www.youtube.com/channel/UC0SiJWczDUKDEP0TGJ1eRxQ>

Auf dem YouTube-Kanal „Ghost Notes TV“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UC0SiJWczDUKDEP0TGJ1eRxQ>, stellt der Antragsteller zum Stichtag 13.06.2022 38 Videos, darin enthalten 22 Podcasts, zur Verfügung (Abbildung 1).

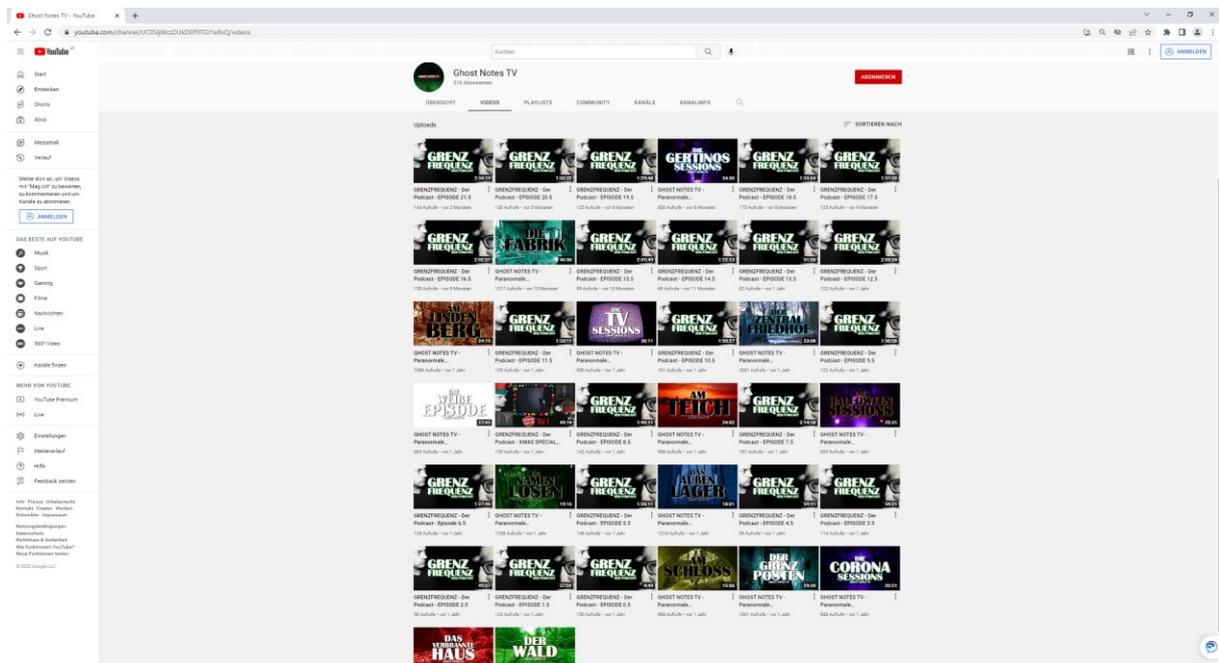


Abbildung 1

Abbildung 2: anonymisiert



**Abbildung 3**

Die Angebotsteile, welche als Podcasts ausgestaltet sind, enthalten visuell lediglich je ein Standbild. Jene Videos, welche Bewegtbilder enthalten, sind in Dokumentationsform zum Thema paranormale Forschung gestaltet. Der Antragsteller verwendet diverse Gerätschaften zwecks Kontaktaufnahme mit paranormalen Phänomenen, stellt hierzu Fragen, erklärt die Funktionsweise der Geräte und häufig besucht er enterisch anmutende Ortschaften.

Das älteste Video wurde am 15.05.2020 hochgeladen; geplant ist zumindest ein Video innerhalb eines Quartals hochzuladen.

Der Antragsteller schaltet keine Werbung, lukriert keine Einnahmen aus dem Kanal und betreibt seinen Kanal als Hobby. Die Videos werden selbst produziert.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen basieren auf den Angaben des Antragstellers vom 01.05.2022 sowie auf der behördlichen Einsichtnahme in den gegenständlichen YouTube-Kanal am 13.06.2022.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Rechtsgrundlagen**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmekatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

[...]

20. *Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung*

der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

## **4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages**

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot ein audiovisueller Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes vorliegen.

## **4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller mit seinem YouTube-Kanal „Ghost Notes TV“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCOSIjWczDUkDEPOTGJ1eRxQ>, betreffend die zum individuellen Abruf bereitgestellten Videos einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 iVm Z 4 AMD-G anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD G unterliegt.

### **4.3.1. Zur Dienstleistung**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*,

EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Nach der AVMD-RL 2010/13/EU sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie Videoplattformen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL 2010/13/EU).

Eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Mediendienstanbieter auf den eigenen Kanälen Werbung der verwendeten Plattformen zulässt oder selbst kommerzielle Kommunikation betreibt. Der Antragsteller hat ausdrücklich hervorgehoben, dass er keinerlei Einnahmen direkt aus dem Kanal lukriert.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass beim gegenständlichen Angebot das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

#### **4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung ist für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes zentraler Anknüpfungspunkt.

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich des gegenständlichen Angebotes die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als dem Antragsteller selbst erfolgt.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des verfahrensgegenständlichen Angebotes ist daher zu bejahen.

#### **4.3.3. Zum Hauptzweck des Angebotes**

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Der Kanal „Ghost Notes TV“ nützt einen Verbreitungsweg über die Plattform YouTube und stellt als separierter Kanal ein eigenständig nutzbares Angebot dar.

Bei der Plattform YouTube handelt es sich derzeit um eine ausschließliche Videoplattform, sodass dem Grunde nach bei deren Einsatz, ein Angebot mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen, vorliegt. Ausschließlich Videoformate gelangen zur Anwendung, womit festzustellen ist, dass dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt. Die Tatsache, dass hier Videoformate auch als Podcasts Verwendung finden, schadet dieser Einordnung nicht. Die Podcasts stellen vorliegend nur einen Teil des Angebots dar.

Es handelt sich daher bei verfahrensgegenständlichem Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

#### **4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen des gegenständlichen Angebots Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

*„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErWG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“*

Das verfahrensgegenständliche Angebot erfasst Videos zum Thema paranormale Phänomene bzw. wie man diese mit technischen Messgeräten erfassen und deuten kann.

Das vorliegende Angebot dient zwar in gewisser Weise der Unterhaltung oder Information der Nutzer und kann auch ein breites Publikum anziehen, es ist aber im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten davon auszugehen, dass der gegenständliche Kanal nicht als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden kann und insofern nicht – iSd oben genannten Materialien „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt“ ist.

Es handelt sich sohin beim verfahrensgegenständlichen Angebot daher um kein solches, das der Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung dient.

#### **4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst

daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot ist für jede Person unter <https://www.youtube.com/channel/UCOSIJWczDUkDEPOTGJ1eRxQ> abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen für die Allgemeinheit bereitgestellt werden.

#### **4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich des beschriebenen Dienstes diesem Kriterium genüge getan wird.

#### **4.3.7. Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Angebot mangels Dienstleistungseignung und mangels Vorliegen von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung derzeit keinen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G darstellt.

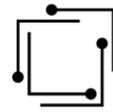
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-079“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Juni 2022



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)